

# Inklusion

im Kinder- und  
Jugendhilferecht

14.-16.10.2022

Online

## Strategie Workshop

Jetzt anmelden!



### Referenten:

- **Petra Blochius**  
DSB - Referatsleiterin Hessen, CEO Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige
- **Ines Helke**  
DSB - Fachbereichsleiterin Familie und Jugend
- **Hubert Lautenbach**  
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.



1

# Inklusion im Kinder- und Jugendhilferecht

**14.10.-16.10.2022**

Online Strategie Workshop

**DSB**



Online Strategie Workshop | Inklusion im Kinder- und Jugendhilferecht | 14.10.-16.10.2022 | DSB | Kriemhild Egermann-Schuler

**Hören • Verstehen • Engagieren**

# Gliederung

## Kinder und Jugendstärkungsgesetz

- Allgemeine Informationen
- Auftrag
- Partizipation
- Problem und Ziel
- Änderungen im KJSG

## Beteiligungsrecht

- Inklusion
- Teilhabe

## Allgemeine Änderungen im KJSG

- Gesetzliche Änderungen im KJSG
- Vor- und Nachteile des KJSG
- Kinderrecht

## Jugendpolitische Einschätzung

**DSB**





# KJSG Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

**DSB**



## KJSG - Kinder und Jugendschutzgesetz

Deutschland leistet einen wichtigen Beitrag  
„positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre  
Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt  
zu erhalten oder zu schaffen“ .



## KJSG - Kinder und Jugendschutzgesetz

**Hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken.**

### Zentralen Aufgabe:

- Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe
- Abwehr von Kindeswohlgefährdungen
- Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen
- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.



Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, alle jungen Menschen zu stärken. Das SGB VIII weist der Kinder- und Jugendhilfe deshalb nicht nur die Aufgabe zu, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Schutzauftrags gehört zu den zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität ihrer Leistungen und Aufgaben essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags.

## Partizipation

- Stellt ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe dar
- Die gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung des Auftrags.
- Eine staatliche und gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe

PARTIZIPATION



Was bedeutet Partizipation für Kinder?

**Partizipation bedeutet** Beteiligung und Mitbestimmung von **Kindern**. Hier gilt es, alle **Kinder** in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichwohl wird ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt.

**Partizipation** kann auch schon im Kindergartenalter erfolgen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; seine gelingende Umsetzung ist vor dem Hintergrund der Interaktionsintensität ihrer Leistungen und Aufgaben essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags.

## Problem und Ziel



- Bedarf der Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe
- Änderungen müssen aufeinander abgestimmt und in einem Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken.
- Junge Menschen und ihre Eltern sollten als Expert\*innen in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse eingebunden werden.
- Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für **ALLE** Kinder und Jugendlichen.
- Stärkung vor allem derjenigen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.



junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen bzw. Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen.

bedarf es der Weiterentwicklung ihrer rechtlichen Grundlagen in unterschiedlichen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe besteht.

Änderungen müssen aufeinander abgestimmt in einem Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken.

Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen setzt voraus, dass dabei vor allem diejenigen jungen Menschen gestärkt werden, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.



## Ziel des Kinder und Jugendstärkungsgesetz

**Stärkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.**

Verbesserungen für jungen Menschen, die:



- benachteiligt sind
- unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen
- Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden

Online Strategie Workshop | Inklusion im Kinder- und Jugendhilferecht | 14.10.-16.10.2022 | DSB | Kriemhild Egermann-Schuler

**DSB**



Hören · Verstehen · Engagieren

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen

die benachteiligt sind,  
die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder  
die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

..

# Änderungen im KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)

DSB



Online Strategie Workshop | Inklusion im Kinder- und Jugendhilferecht | 14.10.-16.10.2022 | DSB | Kriemhild Egermann-Schuler

Hören • Verstehen • Engagieren

## KJSG - Kinder und Jugendschutzgesetz

22.04.2021 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz– KJSG)

→ Novelle des SGB VIII nach zwei Anläufen in zwei Legislaturperioden  
Regelungen gehen über sieben Jahre (bis 01.01.2028)

### Kern der Novelle:

Zusammenführung der Zuständigkeit unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

- der Kinder- und Jugendhilfehaushalt wird sich deutlich vergrößern.
- neue Träger und Akteure (z.B. Träger aus dem Bereich Eingliederungshilfe, Behindertenverbände etc.) werden eine stärkere Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe spielen.

→ konstruktiver und partizipativer Prozess

Online Strategie Workshop | Inklusion im Kinder- und Jugendhilferecht | 14.10.-16.10.2022 | DSB | Kriemhild Egermann-Schuler

DSB



Hören · Verstehen · Engagieren

am 22.04.2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz– KJSG) und damit die Novelle des SGB VIII nach zwei Anläufen in zwei Legislaturperioden beschlossen. Kern der Novelle ist die schrittweise Zusammenführung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. *Die meisten dieser Regelungen treten erst in mehreren Stufen über sieben Jahre bis 01.01.2028 in Kraft.*

Durch die Zusammenführung wird sich der Kinder- und Jugendhilfehaushalt erneut nochmals deutlich vergrößern.

Durch die Zusammenführung werden auch neue Träger und Akteure (z.B. Träger aus dem Bereich Eingliederungshilfe, sogenannte Behindertenverbände etc.) eine stärkere Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe spielen.

Dies wird und sollte sich perspektivisch auch auf die *Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses* und anderer Gremien (z.B. AGs nach § 78 SGB VIII) auswirken. Hier sollte auf einen konstruktiven und partizipativen Prozess geachtet werden aber auch darauf, dass § 71 Absatz 1 Punkt 2 weiter eingehalten wird: „Vorschläge der Jugendverbände [...] sind angemessen zu berücksichtigen.“

## Gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen

1. Schützen
2. Stärken
3. Helfen
4. Unterstützen
5. Beteiligen



### Der Gesetzentwurf sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Mehr Prävention vor Ort

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. 2. 3. 4.

## Gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen

### Bereiche

#### 1. Schützen

Besserer Kinder- und Jugendschutz

#### 2. Stärken

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

#### 3. Helfen

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

#### 4. Unterstützen

Mehr Prävention vor Ort

#### 5. Beteiligen

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

### Das heißt

- Kooperation mit der Justiz, Ärzten, Jugendamt, Kindertagespflegepersonen, Gewährleistung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt
- Eltern ohne Personensorge, Befugnis des Familiengerichts
- Inklusion als Leitgedanke, Betreuung aller Kinder
- Betreuung, Hilfe in Notsituationen, ortsnahe Hilfe
- Ombudsstellen als Anlaufstellen, Beschwerdemöglichkeiten, elternunabhängige Beratungsansprüche



Kooperation der Kinder und Jugendhilfe mit Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichten, Jugendstrafjustiz und anderer wichtiger Akteure

Helfen- inklusive Kinder und Jugendhilfe, Verankerung der Inklusion als Leitgedanke der Kinder und Jugendhilfe

Im SGB III

Unterstützung, Betreuung und Versorgung von Kindern ohne in Notsituationen ohne Antrag und Jugendamt

Gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit u. ohne Behinderung umzusetzen u. vorhandene Barrieren abzubauen

## Ergänzung des § 11 Absatz 1 – Kinder- und Jugendarbeit

Absatz 1 wurde ergänzt:

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“



Der Zielstellung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll Absatz 1 wurde ergänzt um den Satz

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“  
uch die *Ergänzung des § 11 SGB VIII* dienen.

## Ist die Kinder- und Jugendhilfe in einer guten Verfassung?

- Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe obliegt den Landkreisen bzw. Städten

→ Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben, Strukturen zu schaffen und entsprechenden Mittel bereitzustellen.

→ Die Standards der Qualifizierung und Kinder- und Jugendhilfe differieren.

### Vorteil

jeder örtliche Träger der Jugendhilfe kann entsprechende Infrastruktur entwickeln.

### Nachteil

alle grundsätzlichen Strukturentscheidungen müssen politisch getragen werden

Wohnortabhängige Qualität und Angebotsstruktur



Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 SGB VIII obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten (in einzelnen Bundesländern auch kreisangehörigen Städten).

Diese haben gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Strukturen zu schaffen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Die Standards der Qualifizierung (landesrechtliche) und der (örtlichen) Kinder- und Jugendhilfe differieren. sowohl in der quantitativen wie auch die qualitativen Dimension.

Der Vorteil dieser Struktur liegt darin, dass jeder örtliche Träger der Jugendhilfe die für seine regionalen Anforderungen entsprechende Infrastruktur entwickeln kann. Der Nachteil ist, dass alle grundsätzlichen Strukturentscheidungen politisch getragen werden müssen und die Qualität und Angebotsstruktur wohnortabhängig ist.

# Kinderrechte und die besondere Bedeutung des Rechts auf Beteiligung

## Kinderrechte

- Kinder und Jugendliche sind Träger von Grundrechten
- Zuordnung einer Subjektstellung
- Eigener Anspruch auf den Schutz des Staates

## Beteiligung

- Zentrale Bedeutung, Schlüsselstellung
- Im Vordergrund:  
Die unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung der Interessen junger Menschen bei allen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder und Jugendliche sind nur begrenzt handlungsfähige Personen.
- Beteiligung ist vom Alter und Entwicklungsstand der Kindern und Jugendlichen abhängig.



Kinder und Jugendliche sind Träger von Grundrechten, ihnen wird eine Subjektstellung zugeordnet und sie verfügen über einen eigenen, nicht vom Elternrecht abgeleiteten Anspruch auf den Schutz des Staates.

Die Beteiligung hat zentrale Bedeutung und nimmt eine Schlüsselstellung ein.

Es geht bei allen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe um die unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung der Interessen junger Menschen;

Kinder und Jugendliche sind jedoch nur hinsichtlich bestimmter Leistungen materiell berechtigt und selbst dann nur begrenzt handlungsfähige Personen. Formen und inhaltliche Ausgestaltung der Beteiligung müssen dem Alter und dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.



## Inklusion

**ALLEN** anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen sollen Zugänge zu bedarfsgerechten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden.

Verhinderung von Ausgrenzung junger Menschen mit Behinderung.

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.

Sicherung und der Ausbau individueller Rechtsansprüche, Stärkung der Rechte von Eltern in Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention

Sicherung der Zugänge für **ALLE** anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen zu bedarfsgerechten Leistungen



Die Kinder- und Jugendhilfe soll sicherstellen, dass allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern und anderen Sorgeberechtigten tatsächliche Zugänge zu bedarfsgerechten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden

die Ausgrenzung junger Menschen mit Behinderung zu verhindern. Deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft trägt wesentlich zur Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.. Außerdem sind die Sicherung und der Ausbau individueller Rechtsansprüche auf geeignete Unterstützung für junge Menschen bei gleichzeitiger Stärkung der Rechte von Eltern und anderen Sorgeberechtigten vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention zu bedenken.

Nach der aktuellen Rechtslage sind bzgl. der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung unterschiedliche Leistungssysteme zuständig. Diese Aufteilung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe einerseits und die Kinder- und Jugendhilfe andererseits führt in der Praxis nicht nur zu Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten, sondern in der Folge auch zu Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit der Leistungsträger. Erstrebenswert wäre es stattdessen, dass

unterschiedliche Bedarfe im Rahmen einer Gesamtbetrachtung festgestellt werden und Hilfen systemisch erfolgen können. Sichergestellt werden muss dabei, dass alle jungen Menschen Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen haben.

## Jugendpolitische Einschätzung

- Die Regelung richtet sich an die **öffentlichen** Träger (Jugendämter/Jugendhilfeausschüsse), nicht an die freien Träger
- Diese müssen durch Planungsprozesse die notwendigen finanziellen Voraussetzungen bieten, um auch wiederkehrende Kosten (Mobilitätskosten, Gebärdendolmetscher\*innen, Assistenzleistungen...) finanzieren zu können.
- Die Zielstellung des Gesetzgebers ist wichtig, v.a. in Bezug auf Interessen- und Selbstvertretungen junger Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Angehörigen.
- Die Förderung und die öffentliche Jugendhilfe zu verpflichten, mit ihnen zusammenzuarbeiten, ist wichtig.
- Die Erlaubnispflicht (§ 45) mit all ihren Erfordernissen gilt weiterhin nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheimen.



Vielmehr sollte ein Raum geschaffen werden, grundsätzliche strukturelle Fragen zu diskutieren.

*Die Regelung richtet sich an die öffentlichen Träger*

(Jugendämter/Jugendhilfeausschüsse) und nicht direkt an die freien Träger bzw. die, die Maßnahmen anbieten.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung müssen die öffentlichen Träger dem nun gerecht werden: Sie müssen durch *entsprechende Planungsprozesse* im Rahmen der *Jugendhilfeplanung* reagieren und die notwendigen *finanziellen Voraussetzungen* schaffen.

immer wiederkehrenden Kosten für laufenden Maßnahmen wie für erhöhte Mobilitätskosten, Kosten für Gebärdendolmetscher\*innen oder Kosten für Assistenzleistungen, wie sie

z.B. bei inklusiven Angeboten der Jugendbildung anfallen.

Die Zielstellung, die der Gesetzgeber damit verbindet, ist ein richtiger Schritt, v.a. in Bezug auf Interessenvertretungen von care-leaver, Heimbeiräte und v.a. auch die Selbstvertretungen junger Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Angehörigen.

Dies zu fördern und die öffentliche Jugendhilfe zu verpflichten, mit ihnen zusammenzuarbeiten, ist aus unserer Sicht richtig und wichtig.

Was erlaubnispflichtig ist, regelt weiter (nur) der § 45. Die Erlaubnispflicht mit all ihren Erfordernissen u.a. gilt also weiterhin nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheimen u.a.

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

